

Freizügigkeitsgesetz

vom 22. Juni 1810

«Da in dem souverainen Fürstenthume Liechtenstein die bis nun noch bestehende Gewohnheit, nach welcher ein Bürger aus einer Gemeinde sich in einer andern nicht eher als- nach vorgängigem Bürgerrechtskaufe ansässig machen und Bürgerrechte erwerben kann, und der Gebrauch, dass, wenn ein Bürgerskind sich mit einem andern nicht aus der Gemeinde abstammenden Unterthanen oder einem Fremden, wenn er gleich in der Gemeinde wohnt, verehelicht, seine Nachkömmlinge nicht als Bürger rechtsfähig angesehen sondern von dem Genuss der Gemeindevortheile ausgeschlossen werden, sich mit der dermaligen Verfassung nicht verträgt, und dem Allgemeinen um so schädlicher ist, als dadurch die gleichen Rechte der Unterthanen beschränkt werden; so haben Se. Hochfürstliche Durchlaucht genädigst geruhet, diese Gewohnheit und diesen Gebrauch hiemit aufzuheben und zu verordnen, wie folgt:

1)

Es soll nun eine allgemeine Freizügigkeit im ganzen Lande der gestalten bestehen, dass sich ein Unterthan aus einer Gemeinde in eine andere ansässig machen kann, wenn sich nur derselbe ein Bürgerhaus samt so viel Gütern, die ihn zu ernähren ermögen, erwirbt.

2)

Ein solcher ist an die Gemeinde oder an die Gemeindsglieder keinen Einkauf, der hiemit ganz aufgehoben wird, zu entrichten, verbunden, und erwirbt die Rechte auf den Genuss aller Gemeindevortheile, in soweit diese nicht besondern Gliedern vertragsmässig zustehen, so wie jeder andere Gemeindeglieder.

3)

Eben so kann ein Kind eines Gemeindegliedes und seine Nachkommen von den Gemeindegliedern nicht verdrängt werden, wenn es sich entweder mit einer Person aus einer andern Gemeinde oder mit einer ganz fremden verehelicht, welcher für diesen Fall auch kein Einkauf gefordert werden darf.

4)

Der Einkauf bleibt für die Zukunft nur bey jenen Einwerbern gültig, die nicht Landeskinder sind, sich mit keinen Eingeborenen verehelicht haben.

5)

Da die Gemeindevortheile nur ein Entgeld für die Mühewaltung bey Gemeindegliedern aller Art sind; so wird unabänderlich hiemit festgesetzt, dass sowohl Haus- als Gemeindeglieder-Besitzer da, wo sie diese Besitzungen haben,

unausweichlich wohnen müssen, folglich in zwey oder mehreren Gemeinden zugleich nicht ansässig seyn können.

6)

Sollte sich der Fall ereignen, dass ein Unterthan durch Kauf oder Erbschaft zu dem Besitz zweyer in zwey verschiedenen Gemeinden liegenden Häusern und Gemeinheiten gelangt, dann hat er binnen einer Zeitfrist von Sechs Monaten eine oder die andere Besitzung um so sicherer an ein anderes in der Gemeinde, wo dies Gut liegt, wohnendes erwerbsfähiges Individuum käuflich oder auf eine andere Art eigenthümlich zu überlassen, als nach Verlauf dieser Zeit das Gericht die Anzeige bey dem fürstlichen Oberamte zu machen, und dieses den Verkauf der Besitzungen von Amts wegen einzuleiten hat. Bis dahin ist derselbe alle und jede Gemeindschuldigkeit ohne Ausnahme zu verrichten verbunden.

7)

Da jedoch die Gemeinheiten nur ein ausschliessliches Eigenthum jener sind, die im Lande wohnen, und sich den geniessenden Vortheil um die Gemeinde und das Land durch getreue Erfüllung ihrer sämtlichen Pflichten und Lasten erwerben; so kann ein Auswärtiger auf diesen Vortheil keinen Anspruch machen, daher nur Inländer, oder jene, die ihnen nach dem 3t. Absatze gleich gehalten werden, zu der Erbschaft eines Gemeindgutes gelangen können. Sollte also ein Erblasser keine im Lande wohnende sondern auswärtige Erben zurücklassen; so kann der Werth der Gemeinheiten an sie nicht gelangen, und in diesem Fall hat zwar das zum Hause zugeschriebene Gemeindgut bey dem Hause zu bleiben, allein der gerichtlich erhobene Schätzungswerth ist von jenem des Hauses abzusondern, und der Gemeinde, wo diese Gemeinheit liegt und von der sie unentgeltlich herkömmt, zuzueignen, wenn nicht Gläubigern gerichtliche Pfandrechte hieraus eingeräumt worden sind.

8)

Endlich ist jeder Gemeinbürger, nebst seinen arbeitsfähigen Kinder, Gemeindarbeit zu verrichten und Gemeindlasten zu tragen um so sicherer schuldig und verbunden, als ersterer bey einer etwa erwiesenen Stützigkeit oder Weigerung ohne weiters von seiner Besitzung abzustiften, letztere aber von dem Erbrechte des Vermögens der Eltern, in so weit es in Gemeindgütern bestehet, auszuschliessen und für unfähig zu jeder Ansässigmachung und Verehelichung zu erklären sind.

v. Walberg m. p. Hochfürstlich Johann

Liechtensteinische Kanzley

Wien am 22t Juny 1810.

Georg Hauer m. p.

Fürstenthum Liechtenstein».

(LRA SR G 1. Nr. 261. 22. Juni 1810).